

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 09.09.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss	06.10.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Straßenverkehrsrecht; Antrag für einen Fußgängerüberweg Höhe Ärztehaus in der Bahnhofstr.

Mit Schreiben vom 21.05.2025 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion, im Verlauf der Bahnhofstraße Höhe Ärztehaus und Apotheke (Stephanstraße) ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Nach dem ergangenen Prüfauftrag an die Verwaltung hinsichtlich der Fußgängerzählung war im Ergebnis festzustellen, dass der Querungsbedarf dort für einen FGÜ ausreichend vorhanden ist. Ebenso ist aus dem Verkehrskonzept der BERNARD-Gruppe das durchweg hohe Verkehrsaufkommen im Verlauf der Bahnhofstraße allgemein bekannt.

Die Bahnhofstraße gehört zum Vorfahrtsstraßennetz bzw. Hauptverkehrsnetz und stellt allgemein die innerörtliche Umfahrungsmöglichkeit um die Altstadt herum für LKW, ÖPNV usw. dar.

Die Verwaltung wurde beauftragt, eine konkrete Planung für einen FGÜ zu erstellen und dem Gremium vorzulegen. Dabei ging jedoch die Bedingung einher, möglichst keine Stellplätze vor dem Ärztehaus Bahnhofstraße aufzulassen. Es wurde auch gebeten, die Möglichkeiten für den Einbau einer Querungshilfe in Form einer Mittelinsel in die weiteren Prüfungen aufzunehmen.

Eine solche Mittelinsel scheidet aufgrund der vorhandenen Flächensituation der Bahnhofstraße mit rund 7,00m von vornherein aus. Es wären zunächst Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke notwendig, um eine Verbreiterung der Bahnhofstraße im Sinne der Vorschriften zu schaffen.

Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 2006) müssen an Hauptverkehrsstraßen Fahrstreifen von 3,25m je Fahrtrichtung angesetzt werden. Gleichzeitig verlangt diese Norm eine im Minimum 2,50m breite Mittelinsel, um eine ausreichende Standfläche für Fußgänger zu erreichen.

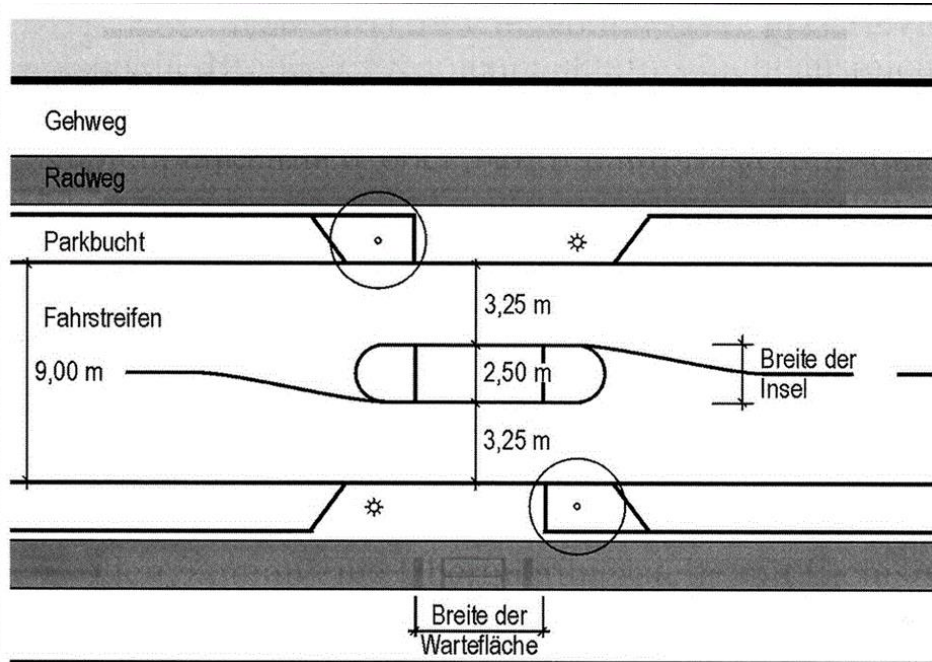


Abbildung aus der RAST 2006

Diese Vorgaben können in der Bahnhofstraße an dieser Stelle nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich des Fußgängerüberweges hat die Verwaltung unter Beteiligung der Bautechnik zwei Varianten ausgearbeitet, die jedoch beide erhebliche Probleme hinsichtlich deren Umsetzung bereiten. Beide Entwürfe, bemaßt nach den in der R-FGÜ 2021 vorgegebenen Sichtweiten, liegen dieser Ladung als Anlagen bei. Dabei wurde hinsichtlich der Weiten und Geschwindigkeiten die Beschränkung auf 30 km/h als Maß angewendet.

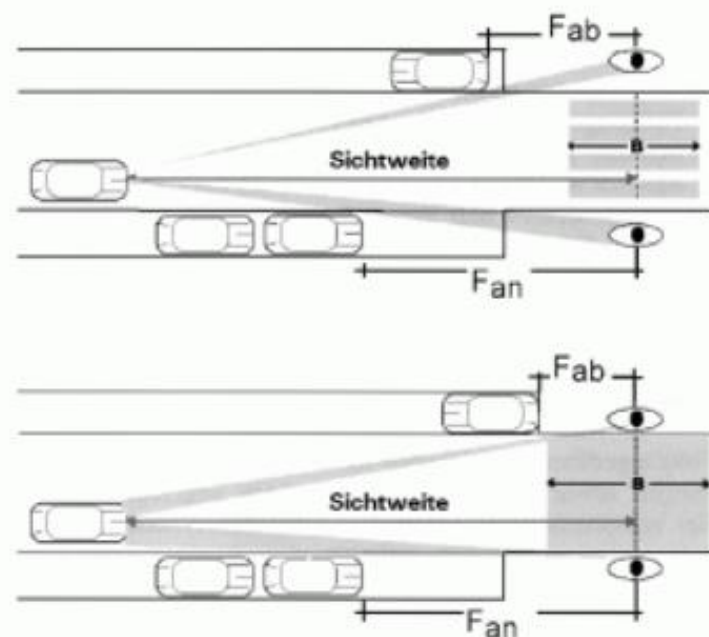


Bild 7: Definition von Sichtweite und freizuhaltenen Bereichen an Querungsanlagen

Die notwendigen freizuhaltenden Flächen und Sichtweiten ergeben sich aus dieser Tabelle:

Tabelle 5: Sichtfelder an Querungsanlagen

Kfz-Geschwindigkeit	V_{zul} [km/h]	30	40	50
Sichtweite S_W	S_W in m	30	35	50
Haltesichtweite S_H	S_H in m	15	25	35
Freizuhalten ohne vorgezogene Seitenräume	F_{an} in m	10	15	20
	F_{ab} in m	5	10	15
Freizuhalten mit vorgezogenen Seitenräumen ¹⁾	F_{an} in m	5	8	12
	F_{ab} in m	3	4	6
Mindestwert: $F_{an/ab} \geq B/2$				

¹⁾ Bei Vorsprüngen von mehr als 30 cm (max 70 cm) vor die Begrenzungslinie der Sichthindernisse gilt der Mindestwert von $B/2$, an Fußgängerüberwegen der Mindestwert der StVO von 5 m vor dem Überweg.

In Variante 1 wäre -entgegen der Vorgabe des Ausschusses- ein erhebliche Eingriff in die Parkplätze am Ärztehaus notwendig. Insbesondere wegen der Schaffung der Lauf-/Warteflächen für Fußgänger und des notwendigen freizuhaltenden Seitenraumes. Da solche Querungsstellen barrierefrei auszuführen sind, kämen ferner notwendige Gehwegabsenkungen und der Einbau eines Leitsystems für Menschen mit Sehbehinderung hinzu.

An Fußgängerüberwegen muss auch eine DIN-gerechte Beleuchtung vorhanden sein. Zu diesem Zweck wurde hier eine Ausleuchtung mittels einer Beleuchtung über einen Ausleger- bzw. einem Peitschenmast vorgesehen. Von der Planung wird hier der Vorteil gesehen, dass mit dem Ausleger die Fläche von oben gut ausgeleuchtet werden kann.

Die reguläre Beschilderung von FGÜ mit den bekannten Verkehrszeichen beidseitig wäre zudem noch zu berücksichtigen.

Verwaltungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Parkstreifens noch nicht mit den Ärzten dort in Kontakt getreten wurde.

In Variante 2 wurde der Versuch unternommen, den FGÜ vom Standort her etwas nach Süden zu versetzen, um den Eingriff in den Parkstreifen zu verkleinern. Allerdings haben wir an dieser Stelle keine Flächen für die Aufstellung des Peitschenmastes und der notwendigen FGÜ-Beschilderungen, da sich hier unmittelbar die beiden Tiefgaragenein-/ausfahrten des Ärztehauses und des Raiffeisen befinden.

Hinsichtlich der Einfahrt zu den Tiefgaragen bestehen zudem Bedenken, dass wartende Fußgänger und Kinder hier möglicherweise beim Einfahren in die Tiefgaragenrampen viel zu spät wahrgenommen werden könnten.

Die Stellungnahme der Polizei ist für die Einschätzung der Verkehrssicherheit an dieser Stelle erforderlich. Die Stellungnahme lag zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht vor, wurde jedoch nochmals pünktlich für die Sitzung eingefordert. Sollte diese nicht vorliegen, wird eine Vertagung empfohlen.

Beschlussvorschlag

Ein Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bautechnik hat aufgrund der Planungen nach Variante 1 den Kostenaufwand kalkuliert. Mit allen Arbeiten und der technischen Einrichtungen einschl. Beleuchtung ist dort mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 75.000,-- € zu rechnen.

Bei positivem Beschluss müssten im Haushalt 2027 oder Folgejahr diese Kosten noch als Bedarf neu aufgenommen werden.